

BAI-Stellungnahme
zum Entwurf eines BMF-Schreibens
zu den Grundsätzen zur Anwendung des AStG
GZ: IV B 5 - S 1340/23/10001 :003
DOK 2023/0634056

I. Vorbemerkung

Der **Bundesverband Alternative Investments e.V. (BAI)** bedankt sich für die Gelegenheit zur Stellungnahme zum o.g. Entwurf. Der BAI vertritt rund 300 Mitgliedsunternehmen der Alternative Investments Branche (Infrastruktur, Private Equity, Private Debt, Liquid Alternatives, usw.), insbesondere KVGen, Asset Manager, Fondsinitiatoren sowie einschlägige Dienstleister aus der gesamten Wertschöpfungskette.

Im Zuge der durch die ATAD-Umsetzung bedingten AStG-Reform im Jahre 2020 hatte der BAI bereits eine Stellungnahme abgegeben und um eine sachgerechtere Berücksichtigung von Investmentfonds und den einschlägigen Investitionsstrukturen gebeten. Seinerzeit ging es insbesondere um den Sachverhalt der „(Inländer-)Beherrschung“ als wesentlichen Anknüpfungspunkt für die Anwendung der Hinzurechnungsbesteuerung, eben da die einschlägigen Beherrschungsmerkmale bei Investmentfonds typischerweise nicht zutreffen.

Wir hatten in diesem Zusammenhang bereits darauf hingewiesen, dass zahlreiche Unternehmen/Investoren (u.a. im Rahmen ihres CTAs) konzerninterne Bündelungsvehikel errichtet haben, über die Investments in illiquide/alternative Strategien z.B. in den Bereichen Private Equity, Private Debt, Infrastruktur, Liquid Alternatives getätigt werden. Ein Hauptgrund für diese Investmentstrukturen ist der Umstand, dass in Deutschland dafür bislang keine adäquaten Fondsstrukturen zur Verfügung stehen und daher viele Investmentvehikel in ausländischen Fondsdomizilen aufgelegt werden.

Darauf basierend knüpft auch unsere Stellungnahme zum Entwurf eines BMF-Schreibens zu den Grundsätzen zur Anwendung des AStG nun erneut an § 7 AStG und die Regelungen zu Beteiligungen an ausländische Zwischengesellschaften an, die bei einschlägigen Fondsstrukturen eine große praktische Relevanz haben.

Aus Sicht des BAI werden die die in Abschnitt 7.4 des Entwurfs enthaltenen Bewertungen dieser Praxis und diesen anerkannten in- bzw. ausländischen Fondsstrukturen nicht bzw. nur teilweise gerecht und im Entwurf enthaltene Annahmen und daraus resultierende Fiktionen sind aus unserer Sicht daher zu hinterfragen und zu revidieren.

II. Stellungnahme

Zu § 7 Abs. 4 Satz 1 AStG

Zu Abschnitt 7.4.1 (Rn. 292)

Im ersten Satz sollte klargestellt werden, dass sich die Abstimmung auf die Ausübung eigener Rechtspositionen im Verhältnis zur Zwischengesellschaft beziehen muss und nicht etwa z.B. auch aus der Beratung eines Gesellschafters oder die Beratung der Gesellschaft durch einen Mitgesellschafter im Rahmen eines separaten Beratervertrags folgt.

Der erste Satz könnte daher wie folgt gefasst werden: „Das abgestimmte Verhalten und das Zusammenwirken müssen sich jeweils auf die Ausübung eigener gesellschaftsvertraglicher Rechte in Bezug auf die Zwischengesellschaft beziehen.“

Zu § 7 Abs. 4 Satz 2 AStG

Zu Abschnitt 7.4.2 (Rn. 296 ff.)

Die Fiktion gem. § 7 Abs. 4 S. 2, dass bei den unmittelbaren oder mittelbaren Gesellschaftern einer Personengesellschaft oder Mitunternehmerschaft, die an einer Zwischengesellschaft unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist, ein Zusammenwirken durch abgestimmtes Verhalten widerlegbar unterstellt wird, hatten wir bereit früher in Frage gestellt, insbesondere mit Blick darauf, dass in der Kommentarliteratur von einem Vertreter der Finanzverwaltung die Meinung vertreten wird, dass „kaum vorstellbar [sei], wann die gesetzliche Vermutung widerlegt werden kann.“

Dieser Auslegung widersprechen wir an dieser Stelle nochmals und nachdrücklich. Zum einen kann bereits diese Fiktion schon deshalb nicht sachgerecht bzw. verhältnismäßig sein, da dies selbst bei einer Kleinstbeteiligung eines Steuerinländers an der Personengesellschaft zum Eingreifen der Hinzurechnungsbesteuerung führen würde. Daher bedarf es auch bei der Beteiligung an einer Personengesellschaft über die bloße Beteiligung hinausgehender Anhaltspunkte für die Annahme eines abgestimmten Verhaltens. Zum anderen liegt es in der Natur einer Fiktion, dass diese – auch in der Praxis – anhand sachlicher Kriterien widerlegbar ist und auch bleiben muss.

Namentlich bei lediglich kapitalmäßig beteiligten Kommanditisten einer Kommanditgesellschaft läge eine nicht zu rechtfertigende Ungleichbehandlung mit der mittelbaren Beteiligung an der Zwischengesellschaft über eine selbst nicht als Zwischengesellschaft anzusehende Kapitalgesellschaft vor. Während im letzteren Fall bei einer Beteiligung eines Steuerinländers von weniger als 25 % an der die Beteiligung an der Zwischengesellschaft vermittelnden Kapitalgesellschaft die Hinzurechnungsbesteuerung klar ausgeschlossen wäre, würde die Hinzurechnungsbesteuerung bei einer zwischengeschalteten Kommanditgesellschaft bereits dann eingreifen, wenn ein Steuerinländer an dieser Kommanditgesellschaft auch nur mit einer minimalen Kapitaleinlage beteiligt ist.

Wir hatten bereits darauf hingewiesen, dass dieses Problem u. E. auch nicht durch die in § 7 Abs. 4 angelegte Widerleglichkeit der Vermutung gelöst werden kann. Vielmehr zeigt dieses Beispiel, dass die bloße Beteiligung an der Personengesellschaft im Regelfall gerade keine Vermutung für ein abgestimmtes Verhalten begründet. Die (widerlegliche) Vermutung muss daher zumindest an weitere Anhaltspunkte anknüpfen.

Auch in der Literatur wurde und wird in aller Deutlichkeit gefordert, dass „Klein- und Kleinstbeteiligungen jenseits jedweden Missbrauchscharakters aus dem Tatbestand ausgeschieden gehören.“ (vgl. Haase, ifst-Schrift 521 (2017), S. 19, abrufbar unter <https://www.ifst.de/wp-content/uploads/2017/11/521.pdf>). Haase führt dazu weiter aus: „Der mit 0,1 % an einer Zwischengesellschaft beteiligte Steuerinländer aber wird, sofern er die anderen inländischen Anteilseigner nicht kennt, kaum sinnvoll im Verdacht stehen können, missbräuchlich Steuervorteile erlangen zu wollen. So betrachtet sind die Regeln zur Inländerbeherrschung vor allem hinsichtlich der Kleinstbeteiligungen i.S.d. § 7 Abs. 6 S. 1 AStG prima facie in der Tat überschießend.“ (vgl. Haase aaO S. 27).

Es steht zu befürchten, dass nun trotz unserer einschlägigen Hinweise im Rahmen des geplanten BMF-Schreibens zum AStG diesen Besonderheiten in Bezug auf die Strukturierung von Investmentfonds nicht hinreichend Rechnung getragen wird, und zwar im **Kontext des „acting together“ bei Personengesellschaften**. Personengesellschaften sind im europäischen Ausland, aber auch in erheblichem Umfang in Deutschland wichtige Organisationsformen sowohl als Fondsvehikel selbst, als auch innerhalb von regulierten Investmentstrukturen.

Die im Entwurf des Anwendungserlasses extensive Auslegung, die wohl auch auf mittelbare Gesellschafter uneingeschränkt Anwendung finden soll, würde unseres Erachtens danach auch in vielen Fällen die in § 13 AStG verankerte Abschirmwirkung von Investmentfonds ins Leere laufen lassen, was aus unserer Sicht einen Wertungswiderspruch darstellt. Aufgrund des vorhandenen großen Volumens an unmittelbaren oder mittelbaren Investments in Personengesellschaften wäre diese Sichtweise der Finanzverwaltung nicht nur eine deutliche Benachteiligung von derartigen Investitionsvehikeln, sondern würden in der Praxis zudem einen unverhältnismäßigen Arbeits- und Kostenaufwand auslösen. Gerade unter Fondsstandortgesichtspunkten wäre eine solche Handhabung daher kontraproduktiv und würde bspw. auch den Zielsetzungen des Fondsstandortgesetzes und den Zukunftsfinanzierungsgesetzes zuwiderlaufen, so dass wir diesen Aspekt hier nochmals adressieren und anhand von Beispielfällen plausibilisieren möchten, die die Problematik dieser Regelung verdeutlichen, zum anderen aber auch die Fragwürdigkeit der o.g. Auslegung in der Kommentarliteratur.

Beispiel 1: Vermutung des Zusammenwirkens bei Fonds in der Rechtsform der Personengesellschaft

Ein deutscher Anleger ist der einzige Anleger eines deutschen Investmentfonds und bündelt in dem Investitionsvehikel die Anlagen im Rahmen der betrieblichen Altersversorgung. Der Investmentfonds hält als Beimischung 0,5% eines Venture Capital-Zielfonds (Kommanditanteil LP oder SCS). Dieser tätigt seine Investments über verschiedene Holdinggesellschaften, die ausländische Kapitalgesellschaften sind (nachfolgend „Zwischengesellschaften“). Die Kommanditisten des Venture Capital-Zielfonds sind von der Geschäftsführung ausgeschlossen und haben keine Einflussmöglichkeit auf die Gründung bzw. operative Geschäftstätigkeit der Zwischengesellschaften.

Eine alleinige Beherrschung der Zwischengesellschaften durch den deutschen Anleger liegt aufgrund der geringen Beteiligungshöhe nicht vor. Die übrigen Gesellschafter der Personengesellschaft sind keine nahestehenden Personen i.S.d. § 1 Abs. 2 AStG. Allerdings wird nach § 7 Abs. 4 S. 2 AStG widerlegbar vermutet, dass die Anleger als mittelbare Gesellschafter der Personengesellschaft in Bezug auf die Zwischengesellschaften zusammenwirken. Die „Beherrschung“ der Zwischengesellschaften, an denen der deutsche Anleger durchgerechnet nur zu 0,5% beteiligt ist, kann somit nur durch ein Widerlegen der Vermutung verhindert werden.

Würdigung:

Die gesetzliche Vermutung unterstellt ein Zusammenwirken durch abgestimmtes Verhalten der Gesellschafter im Hinblick auf die Zwischengesellschaften (vgl. § 7 Abs. 4 S. 1 AStG). Nach der Gesetzesbegründung muss dieses Zusammenwirken eine solche Intensität erreichen, dass die Zwischengesellschaften in gleicher oder ähnlicher Weise beherrscht werden wie von einem Mehrheitsgesellschafter oder von einer Gruppe verbundener Unternehmen (BT-Drs. 19/28652, S. 53). Bei einer AIF-Personengesellschaft ist dies aus mehreren Gründen nicht der Fall: Die Anleger beteiligen sich unabhängig voneinander aufgrund einer Rendite-/Risikoabwägung an der AIF-Personengesellschaft. Die Anleger sind von der Geschäftsführung der Personengesellschaft ausgeschlossen. Der Komplementär, der zur Geschäftsführung befugt ist, ist ein fremder Dritter und professioneller Asset Manager. Anders als bei Gesellschaften, die durch einen Mehrheitsgesellschafter oder eine Gruppe verbundener Unternehmen beherrscht werden, haben die Anleger keinen Zugriff auf detaillierte Informationen zu den gehaltenen Zwischengesellschaften und ggf. nicht mal Informationen zur genauen Struktur des Zielfonds.

Insgesamt unterscheidet sich damit die Einflussnahmemöglichkeit von Fondsanlegern, die voneinander unabhängig investieren, substantiell von den Einflussmöglichkeiten eines Mehrheitsgesellschafters, was für sich genommen schon für eine Widerlegung der Vermutung ausreichen sollte!

Europarechtskonforme Auslegung

§ 7 Abs. 4 S. 2 AStG muss zudem europarechtskonform ausgelegt werden. Die Europarechtskonformität kann nur durch eine enge Auslegung sichergestellt werden. Der deutsche Gesetzgeber hat ausdrücklich klargestellt, dass von § 7 AStG nur Konstellationen erfasst werden sollen, die in den Schutzbereich der Niederlassungsfreiheit fallen (BT-Drs. 19/28652, S. 51). Dagegen sollen Sachverhalte, die in den Schutzbereich der Kapitalverkehrsfreiheit fallen, nicht von § 7 AStG erfasst werden.

Die Niederlassungsfreiheit und die Kapitalverkehrsfreiheit stehen in einem Konkurrenzverhältnis. Die Niederlassungsfreiheit verdrängt die Kapitalverkehrsfreiheit nur dann, wenn § 7 AStG ausschließlich Konstellationen erfasst, in denen ein sicherer Einfluss auf die Entscheidungen der Gesellschaft – also eine gesellschaftsrechtliche Beherrschung – besteht (z.B. EuGH Test Claimants v. 13.11.2012 – C-35/11, IStR 2012, 294 Rz. 91; Gosch IStR 2014, 698, 702; Staats, in: BeckOK, AStG, § 7 Rn. 247). Die

Kapitalverkehrsfreiheit bliebe dagegen einschlägig, wenn § 7 AStG auch auf Beteiligungen Anwendung fände, die in der alleinigen Absicht der Geldanlage erfolgen, ohne dass auf die Verwaltung und Kontrolle des Unternehmens Einfluss genommen werden soll (z.B. z.B. EuGH Test Claimants v. 13.11.2012 – C-35/11, IStR 2012, 294 Rz. 91; Kraft IStR 2017, 327). Wenn Anleger sich mit Minderheitsbeteiligungen an AIF-Personengesellschaften beteiligen, ist nach diesen Abgrenzungsgrundsätzen demnach der Schutzbereich der Kapitalverkehrsfreiheit eröffnet. Die Kapitalverkehrsfreiheit wird insoweit nicht von der Niederlassungsfreiheit verdrängt.

Im europäischen Sekundärrecht enthält die ATAD-Richtlinie Vorgaben für eine Ausgestaltung der Hinzurechnungsbesteuerung. Die Ausdehnung des Beherrschungsbegriffs auf das „acting together“ sieht die Richtlinie jedoch nicht vor. Die Mitgliedstaaten dürfen zwar grundsätzlich über den Mindeststandard der ATAD-Richtlinie hinausgehen. Sie unterliegen dabei aber europarechtlichen Beschränkungen. In den Erwägungsgründen der ATAD-Richtlinie wird insbesondere hervorgehoben, dass die nationalen Vorschriften zur Hinzurechnungsbesteuerung eine verhältnismäßige Reaktion auf das BEPS-Anliegen darstellen müssen. Dies soll nur dann der Fall sein, wenn sich die Hinzurechnungsbesteuerung auf Einkünfte beschränkt, die den Tochtergesellschaften von beherrschten Unternehmen künstlich zugeleitet werden. Voraussetzung hierfür ist, dass die meisten Entscheidungsaufgaben, aufgrund derer zugeleitete Einkünfte auf Ebene der beherrschten Tochtergesellschaft erzielt wurden, im Mitgliedstaat des Steuerpflichtigen durchgeführt werden (Richtlinie (EU) 2016/1164 „ATAD Richtlinie“, Erwägungsgründe Rz. 12). Derartige Konstellationen liegen bei Fondsinvestments gerade nicht vor. Hier werden die meisten der relevanten Entscheidungsaufgaben nicht in der Jurisdiktion des Anlegers, sondern in der Jurisdiktion des Portfoliomanagers und des Initiators getroffen. Der Anleger hat keinen Einfluss auf die Zuleitung von Einkünften und kann sie daher auch nicht „künstlich“ herbeiführen.

Die Einbeziehung von AIF-Personengesellschaften mit mehreren voneinander unabhängigen Anlegern steht somit im Widerspruch zur Intention der ATAD-Richtlinie! Zudem stellen die Erwägungsgründe der ATAD-Richtlinie klar, dass eine weitergehende Anwendung der Hinzurechnungsbesteuerung nicht mehr „verhältnismäßig“ ist. Damit gibt der europäische Rechtsetzer zu verstehen, dass er bei einer insoweit überschießenden Umsetzung von einer Verletzung der Niederlassungsfreiheit bzw. der Kapitalverkehrsfreiheit ausgeht. Die Hinzurechnungsbesteuerung greift in die genannten Grundfreiheiten ein. Dieser Eingriff ist nur gerechtfertigt, soweit er verhältnismäßig ist. **Bei einer Einbeziehung von AIF-Personengesellschaften läge ein unverhältnismäßiger Eingriff und damit eine Verletzung einer der beiden Grundfreiheiten vor.**

Eine Einbeziehung von AIF-Personengesellschaften mit mehreren Anlegern verstößt damit grundsätzlich gegen europäisches Primär- und Sekundärrecht. Die Europarechtskonformität lässt sich nur durch verhindern, dass die Anforderungen das Widerlegen der „acting together“-Vermutung bei AIF-Personengesellschaften gering sind.

Widerlegen der Vermutung

Der Gesetzgeber dürfte aufgrund des § 705 BGB die Aufnahme einer Zusammenwirkensvermutung für gerechtfertigt gehalten haben. Aus der Vorschrift ergibt sich, dass die Gesellschafter einer Personengesellschaft stets einen gemeinsamen Zweck verfolgen. Nicht jeder gemeinsam verfolgte Zweck

kann aber zu einem „acting together“ i.S.d. § 7 Abs. 4 AStG führen. Wie oben dargelegt, darf es europarechtlich nur dann zur Annahme einer Beherrschungssituation kommen, wenn das Zusammenwirken darauf gerichtet ist, der Zwischengesellschaft künstlich Einkünfte zuzuordnen.

Dieses tatsächliche Zusammenwirken muss eine ähnliche Qualität haben wie die Einflussmöglichkeit eines Mehrheitsgesellschafters (siehe auch OECD, Designing Effective Controlled Foreign Company Rules, 2015 Final Report, Z. 39). Entsprechend muss das Widerlegen der Vermutung darauf gerichtet sein, darzulegen, dass der gemeinsam verfolgte Zweck nicht auf die künstliche Zuordnung von Einkünften gerichtet ist. Bei AIF-Personengesellschaft ist der gemeinsam verfolgte Zweck regelmäßig in der Satzung enthalten. Er ist typischerweise auf die Anlage und Verwaltung der Mittel des AIF nach einer festgelegten Anlagestrategie zur gemeinschaftlichen Kapitalanlage gerichtet (vgl. z.B. § 125 Abs. 2 KAGB). Der Nachweis dieses Zweckes kann anhand der jeweiligen Satzung geführt werden.

Beispiel 2: Vermutung des Zusammenwirkens bei einer mittelbaren Beteiligung an einer Personengesellschaft

- Ein deutscher Anleger hält ein Prozent der Anteile an einem Investmentfonds. Der Investmentfonds ist an einer Personengesellschaft (z.B. Immobiliengesellschaft) beteiligt, die wiederum eine ausländische Zwischengesellschaft hält. Der weite Gesetzeswortlaut des § 7 Abs. 4 S. 2 AStG („Bei den unmittelbaren oder mittelbaren Gesellschaftern einer Personengesellschaft (...) wird ein Zusammenwirken durch abgestimmtes Verhalten widerlegbar unterstellt.“) lässt die Interpretation zu, dass das Zusammenwirken des deutschen Anlegers als mittelbaren Gesellschafter und damit im Ergebnis eine Beherrschung gesetzlich vermutet wird.
- Ein Privatanleger erwirbt eine Aktie eines DAX-Konzerns. Der Konzern hält ausländisches Tochterkapitalgesellschaft über eine Personengesellschaft – Folge wäre, dass das Zusammenwirken des Privatanlegers und damit die Beherrschung widerleglich vermutet wird.

Würdigung:

Das BMF-Schreiben sollte bestätigen, dass nach dem Sinn und Zweck der Norm, das Merkmal „mittelbarer Gesellschafter“ § 7 Abs. 4 S. 2 AStG **einschränkend auszulegen ist**. Als „mittelbarer Gesellschafter“ sollten nur diejenigen Steuerpflichtigen anzusehen sein, die den unmittelbaren Gesellschafter beherrschen.

Folgende Gründe sprechen für eine teleologische Reduktion der Norm: § 7 AStG soll eigentlich Beherrschungsstrukturen erfassen. Dem widerspricht es, wenn Kleinstbeteiligungen an Körperschaften nur deshalb zu einer Beherrschung führen, weil sich an irgendeiner Stelle einer unter Umständen sehr langen Beteiligungskette eine Personengesellschaft befindet. Der Anwendungsbereich der erweiterten Hinzurechnungsbesteuerung (§ 13 AStG) würde massiv eingeschränkt und der Vorrang des InvStG bei Einkünften mit Kapitalanlagecharakter (§ 13 AStG) würde weitgehend ins Leere laufen. Die oben angeführten europarechtlichen Gründe gelten bei mittelbaren Gesellschaftern in besonderem Maße, da der Anleger noch nicht mal direkt an der Personengesellschaft beteiligt ist.

Desweiteren sind bei der Auslegung des § 7 AStG die Vorarbeiten der OECD zu berücksichtigen. Der deutsche Gesetzgeber hat sich bei der Übernahme des „acting together“-Konzepts an den Empfehlungen der OECD orientiert. Zwar hat sich die OECD dafür ausgesprochen, dass auch mittelbare Beteiligungen berücksichtigt werden sollten, da sich ein Erfordernis der unmittelbaren Beteiligung leicht umgehen ließe. Die OECD beschränkt die Berücksichtigung von mittelbaren Beteiligungsverhältnissen allerdings auf solche Strukturen, in denen auf jeder Ebene ein Beherrschungsverhältnis besteht (OECD, Designing Effective Controlled Foreign Company Rules, 2015 Final Report, Z. 46). Mittelbare Gesellschafter, die den unmittelbaren Gesellschafter einer Personengesellschaft nicht beherrschen, dürfen somit von § 7 Abs. 4 S. 2 AStG nicht erfasst werden.

Zu Abschnitt 7.4.2 (Rn. 301):

Mit Blick auf zuvor dargestellten Praxisfälle und die Sonderkonstellation bei typischen Investmentfondsstrukturen müssen sodann auch die Rückausnahmen deutlich praxisnäher ausgestaltet werden.

In Rn. 301 sollte daher Satz 3 wie folgt gefasst werden:

„Gleiches gilt, wenn sich der Erwerb der Zwischengesellschaft oder die Ausübung eigener Rechte in Bezug auf die Zwischengesellschaft bei der Personengesellschaft in einer Geschäftsführungsmaßnahme erschöpft und der Steuerpflichtige als nicht persönlich haftender Gesellschafter nicht zur Geschäftsführung befugt ist.“

Zu Abschnitt 18.3 (Rn. 954 ff.):

Nach § 18 Abs. 3 AStG muss jeder, der unmittelbar oder mittelbar an einer Zwischengesellschaft beteiligt ist, eine AStG-Erklärung abgeben. Der Wortlaut ist sehr weit und umfasst einige Konstellationen, in denen nach Sinn und Zweck der Norm keine Abgabepflicht erforderlich ist. In den Fällen, in denen die AStG-Erklärung keine Auswirkungen auf die Besteuerung hat, sollte die Vorschrift daher einschränkend ausgelegt werden.

Erläuterung und Petitum

Wir bitten daher um Klarstellung in Abschnitt 18.3, dass eine Abgabe der Feststellungserklärung und Anzeigepflicht nicht erforderlich sein sollte, wenn:

- der Steuerpflichtige steuerbefreit ist, so dass sich ein etwaiger Hinzurechnungsbetrag bei ihm nicht steuerlich auswirken kann und
- in den Fällen, denen der Vorrang des Investmentsteuergesetzes nach § 13 Abs. 5 AStG greift und keine Beherrschung i.S.d § 7 AStG vorliegt.

Bonn, 4. September 2023

Kontakt:

Bundesverband Alternative Investments e.V. (BAI)

Frank Dornseifer, Rechtsanwalt
- Geschäftsführer -

Poppelsdorfer Allee 106
53115 Bonn
Tel.: +49 (0)228-96987-50
dornseifer@bvai.de
www.bvai.de

Der Bundesverband Alternative Investments e. V. (BAI) ist die zentrale Interessenvertretung der Alternative Investments-Branche in Deutschland. Unsere derzeit rund 290 in- und ausländischen Mitgliedsunternehmen rekrutieren sich aus allen Bereichen des professionellen Alternative Investments-Geschäfts. Der Verband versteht sich als Katalysator zwischen professionellen deutschen Investoren und anerkannten Anbietern von Alternative Investments-Produkten weltweit. Er setzt sich dafür ein, dass deutsche institutionelle bzw. professionelle Investoren ihre Kapitalanlage im Hinblick auf Alternative Investments, insbesondere mit Augenmerk auf die langfristige Sicherung der deutschen Altersvorsorge, einfacher und besser diversifizieren können. Der BAI fördert den Bekanntheitsgrad sowie das Verständnis für alternative Anlagen in der Öffentlichkeit und setzt sich für die wissenschaftliche Forschung ein. Er führt den Dialog mit den politischen Entscheidungsträgern sowie den zuständigen Aufsichtsbehörden und pflegt den Austausch mit nationalen und internationalen Organisationen und Verbänden. Der Verband verfolgt das Ziel, gesetzliche Reformen sowie eine Rechtsfortbildung im Interesse der Mitglieder und deren Anleger zu erreichen und attraktive und international wettbewerbsfähige Rahmenbedingungen für die Anlage in Alternative Investments zu schaffen.